

**REGLEMENT**

**DER**

**SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION**

**(SUK)**

vom 17. Oktober 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 104 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

## **§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH**

- <sup>1</sup> Die Sicherheits- und Umweltkommission, nachfolgend (SUK) genannt, nimmt ihren Leistungsauftrag wahr, falls einer der folgenden Bereiche betroffen wird und im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates beziehungsweise der Gemeindeverwaltung liegt:
  - a. Feuerwehr;
  - b. Gemeindeführungsstab (GFS);
  - c. Gemeindepolizei;
  - d. Umwelt.

## **§ 2 LEISTUNGSaufTRAG**

- <sup>1</sup> Die SUK berät und unterstützt den Gemeinderat in fachlichen und strategischen Fragen, um:
  - a. eine nachhaltige Entwicklung der Einwohnergemeinde Muttenz zu fördern
  - b. die einheitliche Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltaspekten bei der Planung und in Projekten zu gewährleisten
  - c. die Führung der Sicherheitsorganisationen zu unterstützen.

## **§ 3 BESTAND / ZUSAMMENSETZUNG**

- <sup>1</sup> Die SUK besteht aus 7 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus:
  - a. der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher;
  - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stützpunktfeuerwehr Muttenz
  - c. fünf Fachvertreterinnen oder Fachvertreter mit vorzugsweise fachlichem Hintergrund und Berufserfahrung in den Bereichen Sicherheit und/oder Umwelt.
- <sup>3</sup> Bei der Wahl der SUK achtet die Wahlbehörde auf eine adäquate Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche gemäss § 1.

## **§ 4 KOMPETENZEN UND BEFUGNISSE**

- <sup>1</sup> Die SUK nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich Stellung zu Handen des Gemeinderates:
  - a. zum Budget;
  - b. zu Sondervorlagen;

- c. zu Nachtragskrediten;
- d. zur Jahresrechnung

<sup>2</sup> Die SUK stellt im Zuständigkeitsbereich «Feuerwehr» dem Gemeinderat Antrag:

- a. zur Wahl von höheren Unteroffizieren und Offizieren;
- b. zu Bussen;
- c. zur Befreiung vom Dienst;
- d. zur Feuerwehrorganisation
- e. zu den Pflichtenheften
- f. zu den Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr

<sup>3</sup> Die SUK stellt im Zuständigkeitsbereich «GFS» dem Gemeinderat Antrag:

- a. zur Wahl von Mitgliedern des GFS;
- b. zur GFS-Organisation;
- c. zu den Pflichtenheften.

## § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Geschäftsgang der SUK in einer Verordnung.

## § 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<sup>1</sup> Das Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission vom 26. Juni 2001 wird aufgehoben.

## § 7 INKRAFTTRETEN

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Muttenz, 17. Oktober 2024

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt